

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patronen im Vorderstahl; wellenförmiger Zubringer.

Beim Öffnen wird die Patronenhülse aus dem Gehäuse geworfen und der Zubringer gesenkt, um eine Patrone aus dem Magazin zu fassen. Beim Vorschieben des Verschlusses wird die Patrone vor ihr Lager gehoben und dann in dasselbe eingeführt.

Das Repetirgewehr-System Kropatschek-Gasser. Ein Kropatschek-Modell mit Verbesserungen durch den Waffenfabrikant Leopold Gasser in Wien, sich namentlich beziehend auf bequemeres Füllen und Entleeren des Magazins durch eine unter dem Zuhieber angebrachte Klappe.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortsetzung.)

VI. Unterkunft. Zur Erzielung einer bessern Uebersicht haben wir diesen Abschnitt eingetheilt in:

1. Bestimmungen über die Unterkunftsarten;
2. Berechtigungen der Truppen in den verschiedenen Unterkunftsverhältnissen;
3. Leistungen der Gemeinden;
4. Leistungen des Bundes;
5. Ueberwachung der Lokalitäten und Lieferungen, Ausstellung der Quittungen.

Durch diese Gruppierung des Stoffes wird es der Verwaltung und namentlich den Gemeinden leicht, sich zu orientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zukommen und welche Verpflichtungen den Gemeinden wie der Verwaltung aufliegen, während in Verwaltungs-Reglemente von 1845 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Rathe gezogen werden müssen, sich sehr zerstreut befinden.

Zu besondern Bemerkungen sehen wir uns nur bezüglich der Leistungen der Gemeinden und des Bundes veranlaßt. Das jetzige Verwaltungs-Reglement sieht für das Quartier der Truppen, ob sie bei den Einwohnern selbst oder in Vertheilungsfokalen untergebracht werden, keine Vergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschädigung für das in die Mannschafstakantonnemente gelieferte Stroh geleistet, die anfänglich eine gleichmäßige war, später ca. 60% des jeweiligen Marktpreises betrug. Art. 221 der Militärorganisation bestimmt nun Folgendes:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungs-Reglement bestimmt, welches überhaupt die weitem Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt.“

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die erforderlichen Lokale für die Bureau der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsfuhrwerke unentgeltlich anzuweisen haben.

Wir halten an der Vorschrift fest, daß den Gemeinden für das Quartier der Truppen und Pferde, für die zur Unterkunft derselben zur Verfügung gestellten Lokale keine Entschädigung zu leisten sei, dagegen wäre es unbillig, wenn die Gemeinden die in diese Lokale verlangten Lieferungen von Stroh, Beleuchtung und Beheizung ohne Entschädigung auszuführen, die Kosten für allfällige bauliche Einrichtungen, als Gewehrrechen, Kleiderhaken, Tablare, Lattribäume etc., selbst zu tragen hätten.

Es hat daher der Entwurf von 1875 den Gemeinden für die Lieferung des Lagerstrohs und der Beleuchtung für den Kasernenmenschenabgaben ähnliche, per Mann, bezw. per Pferd und Tag berechnete Vergütungen leisten wollen. Wir konnten diese Berechnungsweise nicht annehmen, da sie namentlich dem Umstande keine Rechnung trägt, wenn nicht das vorgeschriebene Stroh oder unter Umständen gar kein Stroh, welcher Fall bei großen Truppenanhäufungen stattfinden kann, geliefert wird, und da sie ferner auf die sehr verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden keine Rücksicht nimmt, indem in Stroh selbst produzierenden Gegenden die Auslagen der Gemeinden vom Bunde völlig bestritten würden, in stroharmen dagegen, wo die Beschaffung des Strohs schwer fällt, ihnen erhebliche Lasten erwüchsen. Wir halten deshalb das bereits seit mehreren Jahren in der Praxis bewährte Verfahren für zweckmäßiger, wonach den Gemeinden für das in die Vertheilungsfokale, Kranken-, Wacht- und Arrestlokale und in die Stallungen gelieferte Stroh eine in gewissen Prozentsätzen des Marktpreises bestimmte Entschädigung für den durch den Gebrauch entstandenen Minderwerth geleistet wird und ihnen außerdem den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen für Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial und für die ihnen durch den Bezug der Unterkunftslokale erwachsenen baulichen Einrichtungen gegeben werden (§§ 237 und 238).

Als eine weitere Frage ergab sich, ob den Eigenthümern der Kasernen, bezüglich deren Benutzung der Bund Verträge abgeschlossen hat, Entschädigungen im Kriegsfalle zu leisten seien und welche? In allen diesen Verträgen sind nur für die Benutzung der Kasernen in Unterrichtskursen Entschädigungen bestimmt. Es kann kein Zweifel sein, daß man sich im Kriegsfalle bezüglich der Benutzung der Kasernen auf den ganz gleichen Boden zu stellen hat, den man den Gemeinden gegenüber betritt. Werden diese im Kriegsfalle verhalten (§ 209), bei großen Truppenanhäufungen alle ihre bewohnten Räume mit Ausnahme der nöthigsten Schlafzimmer zur unentgeltlichen Verfügung zu stellen, so erwächst diese Pflicht um so mehr den Besitzern der Kasernen, die zunächst mit Truppen belegt werden müssen. Wir sehen deshalb vor, daß für die Unterkunft der Truppen in Kasernen (§ 234) keine andern Entschädigungen als diejenigen für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Wäsche, welche nach den Tarifen zu vergüten sind, bezahlt werden. Auch bezüglich der Streuelieferungen in die Kasernenstallungen (§ 235) werden die Eigenthümer derselben im Kriegsfalle gleich gehalten wie die Gemeinden, welche Pferde unterzubringen haben.

- VII. Transportwesen. Wir theilen diesen Abschnitt ein in
- A. Gemeindefuhrleistungen;
 - B. Beschaffung von Transportmitteln auf dem Vertragswege;
 - C. Eisenbahn- und Dampfschifftransporte.

Dem Kapitel A weisen wir auch die Bestimmungen über Requisition und Vergütung der von den Gemeinden zu liefernden Transportschiffe und über Entschädigungen betreffend Benutzung von Fuhrern zu.

In § 246 stellen wir die verschiedenen Fälle zusammen, in welchen die Militärverwaltung, bezw. die Truppenkommandeure berechtigt sind, Transportmittel von den Gemeinden zu requiriren.

In Unterabschnitt 2: „Requisitionenverfahren, Ein- und Abschreibungen“ unterscheiden wir bezüglich der Lieferung von Transportmitteln drei Fälle:

- a. Requisitionen der zu den Korpsfuhrwerken gehörenden Proviant- und Bagagewagen, welche, so lange sie nicht vom Bunde nach besonderer Ordronanz erstellt werden, im Kriegsfalle gleichzeitig mit den Pferden ausgehoben, von den Pferdebeschaffungskommissionen eingeschätzt und den Truppenkorps zugewiesen werden. Gleich verhält es sich mit der Beschaffung der Requisitionsfuhrwerke der Feldlazarette und der Transportkolonnen der Sanitätsreserve, der zu diesen Fuhrwerken gehörenden Pferdegeschirre und Wagendecken, soweit dieselben nicht den Korpsmaterialbeständen entnommen werden können.

Im Friedensverhältnisse werden die den Truppen als Korpsfuhrwerke bestimmten Proviant- und Bagagewagen durch die Kantonskriegskommissariate von den Gemeinden

nach dem seit 1877 beobachteten Verfahren eingemietet und sollen ebenfalls eingeschätzt werden.

b. Requisition von Transportmitteln, welche, wenn auch nicht einem Korpsverbande angehörend, dennoch für unbestimmte Zeit in Dienst genommen werden und daher einer reglementarischen Einschätzung zu unterwerfen sind.

c. Requisition von Fuhrwerken und Pferden, die in der Regel nur von Etappe zu Etappe gehen.

Nach diesen Verhältnissen richten sich die in Unterabschnitt 5 festgesetzten Vergütungen, welche gegenüber den Ansätzen des Verwaltungs-Reglements von 1845 nicht unwesentlich erhöht, den geforderten Leistungen angemessen sein dürften.

In § 255 räumen wir dem Bundesrathe das Recht ein, über die Beschaffenheit der Proviant- und Bagagewagen und der Requisitionsfuhrwerke für die Sanität die nöthigen, für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften zu erlassen. Man wird, um möglichst gleichmäßig konstruirte, für den Felddienst gehörig brauchbare und hinwiederum den privaten und landwirtschaftlichen Zwecken der betreffenden Eigenthümer allseitig dienende Fuhrwerke zu bekommen, sich dazu verstehen müssen, den Gemeinden, bezw. den Eigenthümern, welche vorschiffsgemäße Wagen halten, entweder Prämien oder Wartegelder zu verabfolgen mit der Verpflichtung, diese Fuhrwerke beim Bedarfsfalle der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch die Schätzungssummen für solche Fuhrwerke werden dann angemessen erhöht werden müssen. Da diese Angelegenheit einer besondern Untersuchung bedarf und da ohnehin deren Lösung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, so haben wir, zumal auch die technische Seite der Frage zuerst sublim und erlebte sein muß, uns darauf beschränkt, die Befugniß, bezüglich Vorschriften aufzustellen, dem Bundesrathe durch das Verwaltungs-Reglement zu erteilen und in dasselbe nur die in letzter Zeit üblichen Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Fuhrwerke, ergänzt durch solche über die Bestimmungen, aufgenommen.

In das Kapitel „Eisenbahn- und Dampfschifftransporte“ nehmen wir einzig die Bestimmungen über die Vergütung und Berechnung der Transportgebühren auf, weil über die Ausführung der Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen überhaupt ein besonderes Reglement erlassen werden soll (§ 278). Die an die Eisenbahnen zu leistenden Transportentfädigungen sind durch die bundesrathliche Verordnung vom 11. Januar 1875 geregelt, welche wir mit einigen wenigen Abweichungen dem vorliegenden Entwurfe einverleiben. Es wird zwar vielfach eine Abminderung der seinerzeit nach Wegstunden aufgestellten und nunmehr in Folge der Reduktion auf die kilometrische Einheit unbequem und schwerfällig gewordenen Tarife erlangt. Wir können uns jedoch mit dieser Angelegenheit erst bei der Behandlung des eben erwähnten Reglements befassen, das uns Veranlassung bieten wird, mit den Direktionen der Eisenbahngesellschaften in Verbindung zu treten, ohne deren Mitwirkung wir eine Aenderung der Tarife nicht vornehmen können.

Dagegen haben wir folgende Modifikationen eintreten lassen:

Wir erhöhen (§ 270, Lemma 3) die Stärke der Detaschemente, welche durch die regelmäßigen Schnellzüge zu befördern sind, von 30 auf 60 Mann, da die Erfahrung wiederholt zeigt, daß wegen der Nichtbeförderung kleinerer Detaschemente über 30 Mann durch die Schnellzüge die Organisation der Schulen am Eindrückungstage nicht vollendet werden kann.

In Uebereinstimmung mit § 125, wonach die Beförderung von Detaschementen von 10 Mann und mehr mittelst Fahrgutsscheln zu geschehen hat, nehmen wir diese Bestimmung auch in § 271 auf, während nach der oben erwähnten Verordnung über die Militärtransporte auf Eisenbahnen erst Truppendedaschemente über 30 Mann gegen einen reglementarischen Gutschein zu befördern waren.

Wir verpflichten die Bahngesellschaften, mit den Schnellzügen auch Transporte von Pferden, wenn hiesfür kein Vorspann erforderlich wird, zu bewerkstelligen (§ 273), während nach der Verordnung vom 11. Januar 1875 die Beförderung von Pferden durch die Schnellzüge ganz ausgeschlossen war, was zu immerwährenden Unannehmlichkeiten für einzeln reisende berittene

Offiziere führte. Art. 25 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sagt deutlich, daß jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet sei, Militär, welches im eiegenössischen oder kantonalen Dienst steht, nebst den dazu gehörenden Berittenen und Pferden durch alle im Fahrplane vorgesehenen Züge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen und daß nur für ganze Truppentruppenkörper und für Material die Beförderung durch die Schnellzüge nicht beansprucht werden könne. Wenn wir nun auch zugeben, daß größere Pferde Transporte durch die Schnellzüge nicht wohl befördert werden können, so kann doch unter allen Umständen der Transport von Pferden durch die Schnellzüge, wenn hiesfür ein Vorspann nicht erforderlich wird, von den Bahnverwaltungen verlangt werden.

Endlich nehmen wir die Bestimmung auf (§ 272), daß Leichen im Dienste verstorbenen Militärs gegen Gutscheine zur Hälfte der gewöhnlichen Tare zu befördern seien.

Was die Transporte von Truppen, Pferden und Kriegsmaterial auf Dampfschiffen anbelangt, so haben wir nicht Anstand genommen die jetzt bezüglich der Truppentransporte sehr komplizierte Berechnungsweise (§ 220 des Verwaltungs-Reglements von 1845) aufzugeben und dafür die im Entwurfe von 1875 bereits vorgesehenen einheitlichen Taren per Kilometer und per Mann, Pferd, Fuhrwerk u. s. w. u. s. so mehr zu acceptiren (§ 276), als ohnehin mit Eröffnung der Gotthardbahn Militärtransporte auf Dampfschiffen wenigstens im Instruktionsdienste nur in seltenen Fällen stattfinden werden.

(Schluß folgt)

— (Ergänzung der Landwehr-Kadrez.) Behufs Ergänzung der in den untern Graden des Landwehr-Offizierkorps der Infanterie bestehenden Lücken beabsichtigt das eiegen. Militärdepartement, mit einer diesjährigen Rekrutenschule zugleich eine Landwehr-Offizierbildungsschule zu verbinden. In diese Schule würden solche Unteroffiziere des Auszuges und der jüngern Jahrgänge der Landwehr einberufen, welche sich mit Bezug auf ihre bürgerliche Stellung und militärische Befähigung zur Bekleidung von Leutenantstellen der Landwehr eignen, ohne indessen diejenigen Eigenschaften zu besitzen, welche sie zur Einberufung in die ordentliche Offiziersbildungsschule befähigen. Nach Schluß dieser außerordentlichen Offiziersbildungsschule würden diejenigen Unteroffiziere, welche jene mit Erfolg bestanden hätten, das Fähigkeitszeugniß als Leutenant der Landwehr erhalten. Von diesen Offizieren würde in der Folge kein anderer Dienst mehr verlangt werden als derjenige, welchen die Landwehr zu thun im Falle sein wird; dagegen stünde ihnen auch keine weitere Beförderung in Aussicht. Ausnahmen würden denjenigen Offizieren gegenüber stattfinden, welche die vom Gesetze zur Erlangung der Beförderung vorgeschriebenen Unterrichtskurse aus eigener Initiative und mit Erfolg bestehen würden. Selbstverständlich werden die Offiziere nach ihrer Ernennung die reglementarische Equipemententschädigung (Fr. 200 für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung) erhalten gegen Abgabe ihrer bisherigen Effekten. Der Waffenschef der Infanterie verlangt nun von den Bataillonskommandanten und den kantonalen militärischen Behörden die Aufstellung einer Liste solcher Unteroffiziere, welche sich zur Bekleidung einer Leutenantstelle bei der Landwehr eignen.

— (Die Kommission über Fußbekleidung) hat kürzlich unter Präsidium des Herrn Oberfeldarzt Dr. Biegler in Bern getagt. Es lagen 57 Berichte vor über die bisher mit neuem Schuhwerk gemachten Proben; 32 Berichte sprachen sich für Schuhe, 19 für Stiefel und 5 für Schnürstiefel aus. Ueber die Beratungen verlautet, daß man auf Grund der bisherigen Proben mit Schuh und Stiefel noch nicht zu einer definitiven Entscheidung gekommen sei. Es sei vielmehr die Anordnung neuer Proben in dem Sinne beschloffen worden, daß je 80 Paar Schnürstiefel von einer Höhe von 35 bis 40 cm., Schuhe mit Oberschnürung und Schuhe mit Seitenschnürung, 20 cm. hoch, anzufertigen und je 14 Tage in den drei Rekrutenschulen, wovon eine in der Ost-, eine in der West- und eine in der Mittelschweiz, zu gebrauchen seien, der Art, daß je 80 Mann nach einander alle drei Sorten Beschuhung zu tragen bekommen und jede Sorte,

und zwar immer die gleichen Schuhe, in den drei Rekrutenschulen getragen würden. Schuhe und Stiefel sollen, soweit der Fuß in Frage kommt, ausschließlich nach einem der Systeme von Professor Meyer in Zürich oder von Dr. Starke in Berlin hergestellt werden. Betreffend die Fabrikation, so sei die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß dieselbe am besten durch den Bund geschehe. Herr Bundesrath Hertenschein wünsche einen definitiven Entschluß bis nächsten August.

— (Die Dislokationen für den Vorfuß der VI. Division) sind, wie verlautet, wie folgt festgesetzt und vom eidg. Militärdepartement genehmigt worden:

Schützenbataillon in Reitenbach.

Infanterieregiment 21 (Mittl.) in Winterthur.

" 22 (Gefner) in Veltheim, Rüschingen, Seuzach-Thingen.

Infanterieregiment 23 (Mabholz) in Zürich.

" 24 (Schweizer) in Hönegg, Alstetten, Albierten.

Kavallerie in Zürich und Schaffhausen (an letzteren Ort 2 Schwadronen, welche den Feind zu markiren haben).

Artillerie in Frauenfeld.

Armee-train in Winterthur.

Genie in Dietikon.

Das Divisions-Hauptquartier soll nach Winterthur kommen; zu den Hauptmanövern werden nebst einigen Schulbataillonen 2 Schwadronen eines fremden Kavallerie-Regiments beigezogen.

— (Schweizerischer Kavallerieverein.) Am 15. Januar versammelte sich der schweizerische Kavallerieverein im Hotel „National“ in Zürich mit ungefähr 40 Mitgliedern und 2 Ehrenmitgliedern, den Herren Oberst Ziegler von Zürich und Oberstl. Dürler von St. Gallen. Nach den üblichen Tagesgeschäften, wie Verlesen des Protokolls etc., und Behandlung des Jahresberichtes 1881, stand auf den Tagesstranden ein Vortrag von Herrn Stadtmajor Meier über seinen Aufenthalt in Italien an den dortigen letztjährigen Herbstmanövern. Da Herr Meier durch Geschäfte gezwungen worden war, plötzlich nach dem Ausland zu verreisen, und es dem Vorstand nicht mehr möglich wurde, einen anderen Vortragenden zu gewinnen, trat unerwartet unser hochverehrtes Ehrenmitglied Herr Oberst Ziegler in die Rinde, indem er aus dem Stegreif in einem einstündigen ausgezeichneten Vortrag den Anwesenden über die Stellung des schweizerischen Militärsoldaten, speziell des Kavalleristen, eine Summe von praktischen Rathschlägen an Hand seiner reichen Erfahrungen ertheilte, welche mit aufrichtiger Freude und Dank entgegengenommen wurden.

Die Versammlung erhebt hierauf folgende Anträge des Vorstandes einstimmig zum Beschluß:

1) Es sei der Vorstand beauftragt, im Jahr 1882 ein oder mehrere Militärreiten auf möglichst einfacher Basis zu organisiren.

2) Der schweizerische Kavallerieverein beschließt, eine Petition an den hohen Bundesrath für definitive Einführung der Winteraufkurse nach dem Projekt von Herrn Oberst Wassenhof Jechner einzureichen, und beauftragt seinen Vorstand, dies in geeigneter Form seinerzeit zu thun.

Zum Schluß ehrt der Verein die Namen seines ehemaligen Präsidenten und Mitgliedes Herrn Oberstdivisionär Kettmann selbst durch allgemeines Aufstehen, und nach Wiederwahl des bisherigen Vorstandes nimmt die Versammlung ihr Ende.

Der Vorstand nimmt für 1882 vorerst ein Militärreiten in Zürich in Aussicht.

— (Das Reiterstatue-Modell von General Dufour) wurde von Herrn Bildhauer Lanz der Regierung von Bern zum Geschenk gemacht. Dieselbe hat beschloffen, dasselbe der akademischen Sammlung einzuverleiben; jetzt ist es dort bereits aufgestellt.

Ausland.

Schweden und Norwegen. (Die Grundlage der neuen Militär-Organisation) ist von der Landesvertheilungskommission am 26. Nov. festgesetzt worden.

Die Infanterie auf Friedensfuß soll 26 Regimenter zusammen

49 Bataillone zählen; auf Kriegsfuß 73 Bataillone, woraus sich ein Effectivstand von 68,756 Mann ergibt. Jedem Regiment ist außerdem ein Depotbataillon beigegeben, im Nothfall kann überdies ein Reservebataillon aufgestellt werden.

Die Aufstellung dieser Reservebataillone gab zu den größten Schwierigkeiten Anlaß; die Linke wollte die daraus entstehende Mehrausgabe von 25 Millionen Kronen nicht bewilligen. Doch der Antrag siegte mit geringer Mehrheit.

Die Infanterie besteht daher künftig aus 121,513 Mann, wovon 68,756 von der Linie und 24,622 Mann der Reserve-Bataillone und 28,125 Mann der Depot-Bataillone.

Die Kavallerie wurde auf 5 Regimenter zu 5 Schwadronen festgesetzt. Im Felde bleiben 4 Schwadronen beim Regiment, 1 Schwadron kommt zu den Stäben, und außerdem wird eine Depot-Schwadron aufgestellt; außerdem kann im Bedarfsfall eine Reserve-Schwadron errichtet werden.

Gesamtbestand der Reiterei 11,240 Mann.

Die Feldartillerie besteht in 39 Batterien mit 234 Geschützen; im Kriegsfall werden noch 12 Depot-Batterien mobilisirt, auch können noch 11 Reserve-Batterien errichtet werden.

Gesamtbestand 14,797 Mann.

Die Positionsartillerie zählt 5649 Mann.

Wenn man den Train einberechnet (17,063), das Genie (5751) und die verschiedenen Stäbe, Administrationen u. s. w., so erreicht die Armee die Gesamtzahl von 176,013 Mann.

Die Instruktionszeit wurde (zwar nicht in unvorbereiteter Weise) von 90 auf 60 Tage heruntergesetzt.

Verschiedenes.

— (Verwendung leichter, transportabler Brücken bei den Herbstmanövern in Deutschland.) Nach einer Zeitungsnachricht sollte die deutsche Infanterie bei den großen Kaisermanövern zum ersten Male mit kleinen, leichten Brücken ausgerüstet werden, welche im Artillerie-Etablissement zu Spandau erzeugt wurden. Diese zur Ueberschreitung von Gräben oder kleinen Bächen dienenden Brücken sind zerlegbar, und können deren Bestandtheile von sechs Mann leicht getragen werden.

Neuester Preiscourant (1. Juli 1881) des Uniformen-Geschäftes Müller & Heim in Schaffhausen.

	Ia	IIa	IIIa
Caput (Reitermantel Fr. 10 mehr)	Fr. 105,	95,	82
Capuze	" 11,	9,	9
Waffenrock	" 90,	82,	67
" für Stabs-Offiziere u. Aerzte	" 95,	88,	—
Blouse	" 33,	26,	26
Beinkleid	" 36,	31,	27
" für Generalstab	" 40,	35,	35
" mit Kalbleiberbesatz	" 52,	47,	44
" mit Wildleiberbesatz	" 55,	50,	45

Elegante Ausführung und nur gute, ächtfarbige Stoffe. Preiscourant der übrigen Equipirung, Muster und Reißende jederzeit zur Verfügung.

Krieg, der deutsch-französ. 1870—1871.
Redigirt v. d. Gross. Generalstab. 20 Hefte (complet). Wie neu. (Ladenpreis Fr. 162. 60) zu Fr. 100. Vorräthig im
Schweiz. Antiquariat
in Zürich,
33 ob. Kirchgasse.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum für Offiziere und Unteroffiziere der Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Briefaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Basel.

Benno Schwabe.

Verlagsbuchhandlung.